



Corporate Governance Bericht

1. Allgemeines

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 08.01.2013 die Einführung bzw. Geltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg beschlossen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg richtet sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts und Personengesellschaften, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist. Die HzL Hohenzollerische Landesbahn AG hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Gesellschafter sind das Land Baden-Württemberg sowie die Landkreise Zollernalb und Sigmaringen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Über Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung soll die Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe verbessert werden. Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg soll auch den Besonderheiten einer Unternehmensträgerschaft des Landes Baden-Württemberg Rechnung tragen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg soll zudem durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit Landesbeteiligung und in das Land als Anteilseigner stärken.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 25.07.2013 ist der vom Ministerrat des Landes Baden-Württemberg am 08.01.2013 beschlossene Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg für die HzL Hohenzollerische Landesbahn AG verbindlich und in seiner jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der HzL Hohenzollerische Landesbahn AG haben den Corporate Governance Bericht jährlich abzugeben. Bestandteil des Corporate Governance Berichtes hat insbesondere die Erklärung zu sein, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.

Die HzL Hohenzollerische Landesbahn AG kommt mit dem vorliegenden Bericht den Anforderungen und Empfehlungen für das Jahr 2017 (Berichtszeitraum) fast vollständig nach.

Die im Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Anforderungen und Empfehlungen waren zum überwiegenden Teil bereits in der Vergangenheit als verbindliche Vorgaben an die Gesellschaft gerichtet. Insoweit hat die HzL Hohenzollerische Landesbahn AG ihnen auch schon vor der Verpflichtung zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg entsprochen.

2. Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder sind Herr Johannes Müller und Herr Tobias Harms (Sprecher). Herr Dr.-Ing. Walter Gerstner war bis zum 31.05.2016 Vorstandsmitglied und Sprecher des Vorstands.

3. Vergütung des Vorstands

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder für das Jahr 2017 setzt sich wie folgt zusammen:

	Grundvergütung	Erfolgsabhängige Vergütung	Geldwerte Vorteile	Summe
Herr Tobias Harms	EUR 150.000,00	EUR 11.666,66	EUR 15.162,46	EUR 176.829,12
Herr Johannes Müller	EUR 0,00	EUR 21.875,00	EUR 0,00	EUR 21.875,00
Herr Dr.-Ing. Gerstner	EUR 0,00	EUR 8.333,33	EUR 0,00	EUR 8.333,33

4. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der HzL Hohenzollerische Landesbahn AG besteht aus neun Mitgliedern.

5. Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder belief sich im 2017 auf insgesamt EUR 6.450,00 und setzt sich wie folgt zusammen:

	Vergütung	Sitzungsgeld	Gesamtbezüge
Herr Ministerialdirektor Prof. Dr. habil. Uwe Lahl, Vorsitzender*	EUR 1.000,00	EUR 50,00	EUR 1050,00
Herr Landrat Günther-Martin Pauli stellv. Vorsitzender	EUR 750,00	EUR 150,00	EUR 900,00
Herr Ministerialrat Walter Kortus *	EUR 500,00	EUR 100,00	EUR 600,00
Frau Landrätin Stefanie Bürkle	EUR 500,00	EUR 150,00	EUR 650,00
Herr Thomas Dörflinger	EUR 500,00	EUR 150,00	EUR 650,00
Herr Reinhold Pix, MdL	EUR 500,00	EUR 150,00	EUR 650,00
Herr Hermann Lenz	EUR 500,00	EUR 150,00	EUR 650,00
Herr Thomas Hummel	EUR 500,00	EUR 150,00	EUR 650,00
Herr Oskar Rauser	EUR 500,00	EUR 150,00	EUR 650,00
* Ablieferungspflicht gegenüber dem Land Baden-Württemberg nach § 5 der Landesneben tätigkeitsverordnung			

6. Darstellung des Frauenanteils in Führungspositionen und im Aufsichtsrat

Der Vorstand der HzL Hohenzollerische Landesbahn AG setzte sich im Jahr 2017 aus zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Dem Gremium gehört keine Frau an.

Der Aufsichtsrat der HzL Hohenzollerische Landesbahn AG setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, darunter ist eine Frau.

7. Entsprechenserklärung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der HzL Hohenzollerische Landesbahn AG haben sich mit den Anforderungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner aktuellen Ausfertigung befasst und geben eine Entsprechenserklärung gemäß Anlage 1 ab.

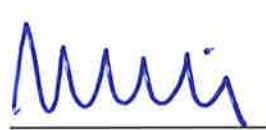
Sigmaringen, 18. Mai 2018

für den Aufsichtsrat



Sigmaringen, 18. Mai 2018

für den Vorstand





Corporate Governance Bericht

Entsprechenserklärung gemäß Ziffer 15 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der HzL Hohenzollerische Landesbahn AG sind mit Beschluss der Hauptversammlung vom 25.07.2013 zur Beachtung der Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg verpflichtet. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der HzL Hohenzollerische Landesbahn AG haben sich mit den Anforderungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner aktuellen Ausfertigung befasst und geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Entsprechenserklärung ab:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der HzL Hohenzollerische Landesbahn AG erklären für das Unternehmen, dass den Anforderungen und den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg entsprochen wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden:

Abgewichen wird von den Anforderungen und den Empfehlungen der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) nur in der Randnummer 60.

Rand-Nr.:	Begründung für die Abweichung:
60	Der Aktionär hat eine abweichende Handhabung genehmigt. Eine teilweise personenidentische Besetzung der Aufsichtsräte der HzL Hohenzollerische Landesbahn AG und der SWEG Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft ist aufgrund der Kooperation der beiden Gesellschaften gewünscht und vorgesehen.